



Bitterfeld-Wolfen

GÄSTEBEITRAG

WIR HABEN DEN BOGEN RAUS.

Grundsatz

§ 9 KAG-LSA – Gästebeiträge

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2019 hat das Land Sachsen-Anhalt die Möglichkeit zur Erhebung von sogenannten Gästebeiträgen geschaffen.

Konkret können auf der Grundlage von § 9 KAG-LSA Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes u. a. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag erheben.

Entsprechende Satzungen wurden inzwischen von mehreren Städten in Sachsen-Anhalt beschlossen. Gästebeitragssatzungen gibt es beispielsweise in Halberstadt, Thale, Harzgerode, Wittenberg und Naumburg.

Beispiel: Stadt Wittenberg

- Gästebeitragssatzung trat zum 01.04.2023 in Kraft, für Akzeptanzstellen zum 01.04.2024
- Beitragssatz für Übernachtungsgäste und Tagesgäste = 2,00 EUR pro Nacht bzw. Tag
- Einrichtung von Akzeptanzstellen (Tagesgäste)
- Nachweis in Form einer Gästekarte (kann auch auf mobilen Endgeräten geführt werden)
- Erfüllungsgehilfen = Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH
- Beherbergungsbetriebe unentgeltlich elektrisches Gästebeitragssystem durch die Marketing GmbH (AVS-Meldesystem) bereitgestellt

Beispiel: Stadt Wittenberg

Vorbereitung:

- Zeitdauer ca. 6 Monate
- Statistische Erhebungen (Anzahl Hotel, Pensionen, private Zimmer usw.)
- = 80 Beherbergungsbetriebe
- Erfassung der touristischen Einrichtungen/Gebiete/Gebietsteile
- Statistische Erhebung zur Anzahl der Übernachtungen
- Aufwand – Kosten – Nutzen – Vergleich (die zweckgebundenen Einnahmen aus dem Gästebeitrag sollten einen Betrag erreichen, so dass damit eine sinnvolle, kostendeckende Verwendung für den Tourismus verbunden ist)
- Schaffung der technischen und personellen Voraussetzungen
- Erfüllungsgehilfe: Wittenberg Marketing GmbH, welche die Umsetzung und Abrechnung erfüllt
- Bereitstellung einer Gästekarte als Nachweis für Beitragspflichtigen
- Einführung AVS-Meldesystem (Wittenberg Marketing GmbH/Beherbergungsbetriebe) als Abrechnungs- und Kontrollsystem

Klärungs-/Handlungsbedarf

- Bietet die Stadt Bitterfeld-Wolfen auch die Bedingungen und Voraussetzungen, die einen Gästebeitrag rechtfertigen?
 - Infrastruktur (z. Bsp. Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr)
 - Kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen
 - Touristische Struktur (Goitzsche See)
 - Innenstadt (Attraktive Einkaufsmöglichkeiten, Cafe's zum Verweilen usw.)
- Haupthotspot = Goitzsche See mit seinen angrenzenden Gemeinden
 - Risiko der Abwanderung der Übernachtungsgäste in angrenzende Gemeinden, welche keinen Gästebeitrag erheben
- Für welches Gebiet/Gebietsteil soll ein Gästebeitrag erhoben werden ?
 - alle Ortsteile, Campingplatz, schwimmende Häuser usw. ???
- Welches sind die touristischen Hotspots in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ?

Klärungs-/Handlungsbedarf

- Gästebeitrag für Übernachtungen und für Tagesgäste ?
- Wie soll die Abrechnung/Kontrolle des Gästebeitrages erfolgen ?
(elektronisch oder manuell, spezielles Meldesystem oder Buchungsportal, wie Abrechnung und Kontrolle?)
- Welche Möglichkeiten gibt es als Nachweise des Gästebeitrages für den Gast ?
(Aushändigung eines Meldescheines oder einer Gästekarte, auch elektronisch auf Handy)
- Schaffung der technischen (elektronische Erfassung und Abrechnung) Voraussetzungen ?
- Schaffung der personellen Voraussetzungen
(internes Personal z. Bsp. EDV, Kasse, zuständiger Sachbereich)
- Können zur Entlastung der beherbergenden Einrichtungen von den Abrechnungen städtische Schnittstellen zum gewählten Buchungsportal eingerichtet werden ?
- Welche Vorteile bietet der Gästebeitrag ?
(z. Bsp. kostenfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und touristischer Einrichtungen)

Kosten

- Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Betroffenen
- statistische Erhebungen zu:
 1. Anzahl der Beherbergungsbetriebe im Stadtgebiet
 2. Anzahl der Übernachtungen jährlich im Stadtgebiet
 3. Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen aus dem Gästebeitrag
- Wie hoch sind die Kosten für Beschaffung, Implementierung einer Software ?
(z. Bsp. Kosten für Neueinrichtung und Support)
- Wie hoch sind die Kosten zur Schaffung von Schnittstellen mit Abrechnungs-/Erfassungssystem der Beherbergungsbetriebe ?
- Wie hoch sind die Personalaufwendungen ?
(internes Personal EDV, Kasse, und andere Bereiche)

Kosten

- Welche Kosten können im Zusammenhang mit gewährten Vergünstigungen (kostenfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs) für die Stadt Bitterfeld-Wolfen entstehen?
- Welche zusätzlichen Aufwendungen und Kosten entstehen für die Beherbergungsbetriebe?
 - z. Bsp.
 - Umstellungen im eigene Abrechnungssystem?
 - Eigene Präsentation ändern?
 - Zusätzliches Personal?
 - Risiko der Abwanderung von Gästen in umliegende Gemeinden/Städte?

Nutzen

- Einnahmen aus den Gästebeiträgen sind zweckgebunden, für die Deckung des Aufwandes für die
 - Herstellung,
 - Anschaffung,
 - Erweiterung,
 - Verbesserung,
 - Erneuerung,
 - Unterhaltungvon Einrichtungen, die dem Tourismus dienen und
- für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen.

Beitragspflichtige

- § 9 Abs. 2 KAG- LSA:
- „Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Gemeinden oder in Teilen von ihnen zu Kur- oder Erholungszwecken oder allgemeinen touristischen Zwecken aufhalten....“

➡ von Gäste, die aus beruflichen Gründen im Gemeindegebiet oder in Teilen übernachten, ist kein Gästebeitrag nach § 9 Abs. 2 KAG-LSA zu erheben.

Vorläufige Schlussfolgerung

Die vorgenannten Ausführungen dokumentieren, dass die Vorbereitungen für den Erlass einer Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages, die auch einer möglichen gerichtlichen Prüfung standhalten würde, zu umfangreich und komplex sind, so dass bis zum 01.01.2024 ein entsprechender Satzungsentwurf nicht vorgelegt werden kann.

Hinweis:

Bei einem Gästebeitrag entfällt der haushaltskonsolidierende Gedanke, da mit dem Beitrag eine Zweckbindung gemäß gesetzlicher Regelung verbunden ist. Die Einnahmen stehen nicht als allgemeines Deckungsmittel im Haushalt zur Verfügung.

Mit der Einführung eines Gästebeitrages entstehen Mehraufwendungen, die zusätzlich den städtischen Haushalt stark belasten.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit